

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 20. November 2020

Nr. 20

Stadt Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Geflügelpest
(01/2020 OL)59

Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-827
(östlich Cloppenburger Straße/
nördlich Dr.-Schüßler-Straße)
mit örtlichen Bauvorschriften
der Stadt Oldenburg (Oldb)61

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (01/2020 OL)

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird Folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

I. Sämtliches im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis wir diese wieder aufheben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 13. November 2020.

Begründung:

Diese Verfügung basiert auf § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit einer Risikobewer-

tung nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung.

Bei dieser Risikobewertung wurde berücksichtigt, dass das Gebiet der Stadt Oldenburg mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits die Nähe zur Nordsee und zu Landkreisen mit einer z. T. sehr hohen Wirtschaftsgeflügeldichte besteht (u.a. zu den benachbarten Landkreisen Oldenburg und Wesermarsch und zu weiteren Landkreisen im Weser-Ems-Gebiet).

Die Zugvögel finden im Stadtgebiet ideale Voraussetzungen um zu rasten, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und Haaren, des Küstenkanals und Osternburger Kanals, in den Naturschutzgebieten und an den hiesigen Seen.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, H5-Virus) handelt es sich um eine hochansteckende anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter haben kann.

Infektionen des Menschen mit den hochpathogenen HPAI H5-Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Das Risiko weiterer Einträge von HPAI H5-Viren in Wasservogelpopulationen in Deutschland und ein Eintrag in deutsche Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird durch eine aktuelle Einschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, vom 05. November 2020, als hoch eingeschätzt.

Seit dem 30. Oktober wurden in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Niedersachsen diverse Ausbrüche von HPAI H5 bestätigt. Mit Stand vom 11. November 2020 gab es in Schleswig-Holstein bisher 97 Ausbrüche bei Wildvögeln und zwei

Ausbrüche in privaten Geflügelhaltungen und auch in Mecklenburg-Vorpommern wurde bereits in 21 Fällen die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) bei Wildvögeln nachgewiesen.

In Niedersachsen wurde mit Stand vom 11. November 2020 bei bisher drei Wildvögeln das hochpathogene aviäre Influenza Virus H5N8 bereits nachgewiesen; weitere Proben aus den Landkreisen Leer und Aurich sowie den Städten Emden und Wilhelmshaven wurden positiv auf Influenza A H5- getestet und befinden sich derzeit zur endgültigen virologischen Abklärung im FLI.

Der Einschätzung des FLI folgend stehen die aktuellen Funde von HPAI H5-Viren bei Wasser- und Greifvögeln in Küstenregionen der Nord- und Ostsee zeitlich und räumlich im Zusammenhang mit dem bereits begonnenen Herbstzug von Wasservögeln aus den Regionen, in denen HPAIV H5N8 nachgewiesen wurde und wo es vermutlich in unbekanntem Umfang unentdeckt in Wasservogelpopulationen zirkuliert. Der Vogelzug (auch Wasservogel) ist derzeit in vollem Gange und die Dichte der Vogelpopulationen in Rastgebieten wird in den kommenden Wochen weiter zunehmen beziehungsweise durch Kälteeinbrüche beschleunigt. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und Ausbreitung.

In Anbetracht dieser Entwicklungen hat der Schutz der Hausgeflügelbestände vor einem Eintrag der Geflügelpest höchste Priorität. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt muss auch von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden.

Auch in den benachbarten Niederlanden ist es seit Ende Oktober 2020 bereits zu Ausbrüchen in Wirtschaftsgeflügelbeständen und bei einem Hobbyhalter gekommen.

Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung und der bereits amtlich festgestellten Ausbrüche im In- und Ausland, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza bereits in andere Bestände verschleppt bzw. aus anderen Beständen eingeschleppt wurde. Daher kann, auch nach Einschätzung des FLI, die Aufstallung von Freilandgeflügel in betroffenen Regionen als wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Erwägung gezogen werden.

Somit dient die vorgenannte Maßnahme dem Schutz der Geflügelbestände in der Stadt Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände (auch Hobbyhaltungen) kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Wir haben uns die Entscheidung, in der Anordnung der Aufstallung keinen konkreten Termin zur Aufhebung festzusetzen, nicht leicht gemacht. Wir erkennen durchaus, dass es insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung von zum Beispiel Freilandeiern, aufgrund der Aufstallung und deren Dauer, zu Deklarations- und Vermarktungsproblemen kommen kann. Gleichwohl wäre die Angabe einer konkreten Frist zu diesem Zeitpunkt aus unserer Sicht unredlich. Denn gerade jetzt ist die Bestimmung eines möglichen Endes der Aufstallung leider (noch) nicht auf Fakten basierend möglich. Dennoch werden wir selbstverständlich die Lage regelmäßig evaluieren und die weitere Notwendigkeit einer Aufstallungsanordnung kritisch hinterfragen.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingeleiteten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontakts mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niederachsen.de).

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
 - Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AGTierGesG**)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Hinweise:

Jeder Geflügelhalter ist gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung verpflichtet, seine Haltung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und registrieren zu lassen.

Nähere Informationen sind bei meinem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unter der Telefonnummer 0441/235-4610 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung, Informationen und FAQ's (Fragen-Antworten-Katalog) finden Sie im Internet unter <http://www.oldenburg.de>.

Oldenburg, den 13. November 2020

Der Oberbürgermeister

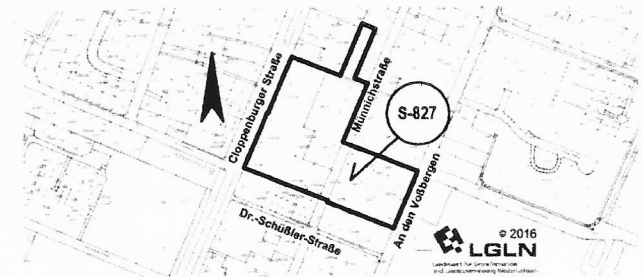
Krogmann



Stadt Oldenburg (Oldb)

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-827
(östlich Cloppenburg Straße/
nördlich Dr.-Schüßler-Straße)
mit örtlichen Bauvorschriften
der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Geltungsbereich:



Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 28. 09. 2020 den Bebauungsplan S-827 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan S-827 mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Flächennutzungsplan 1996 der Stadt Oldenburg wird gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 2 in diesem Bereich im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften kann im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

- Der Oberbürgermeister -

